

Antrag auf Verfahrenskostenstundung
Verfahrenskostenerlass

Aktenzeichen des Gerichts
(soweit bekannt)
AZ

Antragsteller/in:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Ich beantrage die Bewilligung der Verfahrenskostenstundung.

Ich beantrage die Bewilligung des Verfahrenskostenerlasses.

Aufgrund unbilliger Härte, falscher
Rechtsanwendung, amtsindizierter
wirtschaftl. Verarmung/Verelendung.

Ich bin nicht wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuches, also wegen Bankrott, besonders schwerem Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung rechtskräftig verurteilt worden.

In den letzten zehn Jahren vor meinem Eröffnungsantrag oder danach ist mir weder die Restschuldbefreiung erteilt noch versagt worden (ausgenommen die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtdeckung der Mindestvergütung des Treuhänders gem. § 298 InsO).

Mir ist bekannt, dass die Stundung nur dann bewilligt werden kann, wenn die entstehenden Verfahrenskosten weder aus meinem Vermögen gezahlt werden können noch ein Dritter zur Übernahme der entstehenden Verfahrenskosten bereit ist.

Die Verfahrenskosten können aus meinem Vermögen nicht erbracht werden. siehe beiliegende Unterlagen

Die Verfahrenskosten können von einer dritten Person (Stelle) übernommen werden. nein ja in voller Höhe

ja in Höhe von _____ EUR

Ein Restschuldbefreiungsantrag

ist bereits gestellt.

ist beigefügt.

Alle bisherigen Gerichts-, Verfahrenskosten u. Auslagen wurden gemäß §§ 30, 66 [ggf. i.V.m. § 21] GKG, i.V.m. § 10 KostVfG eingestellt, da vollständig Mittellos/falsche Rechtsanwendung.

Ich versichere hiermit, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ich mache einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen/der Stadt Braunschweig [Amtshaftung] n. Art. 34 GG i.V.m. §§ 826, 839 BGB; § 71 (2) GVG [Repetitorium Staatsrecht III; Francovich-Rechtsprechung des EuGH/ECHR; gem. EG-Vertragsrecht]; gem. §§ 7, 8 BDSG; gem. § 18 (1) u. § 28 (1), 1., 2., (2) NDSG geltend, auf §§ 300, 301 ZPO abstellend.

Ort, Datum

Unterschrift

Zusatzhinweis

**Es wird darauf hingewiesen, daß jedwede Art u. Maßnahme der Vollstreckung gem. BVerfGE 1 BvR 361/78 grundgesetzwidrig ist.
§ 14 VwKostG**

(2) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.